

Zweite Änderungssatzung zur Beitragssatzung OGS Primarbereich vom 15. Juni 2023

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich (Beitragssatzung OGS Primarbereich) vom 13. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet außerunterrichtliche Angebote, nämlich ein Ganztagsangebot und ein Angebot „sichere 13“, an. Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt auf Antrag. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres. Das Ganztagsangebot verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Ein Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz besteht nicht.“

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „daher“ die Wörter „bei der Teilnahme am Ganztagsangebot“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Das Angebot „sichere 13“ sichert eine Betreuung an Schultagen ab 8.00 Uhr bis zum Ende der sechsten Schulstunde.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Im neuen Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Teilnahme am Angebot „sichere 13“ wird ein einheitlicher Beitragssatz erhoben.“

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Elternbeiträge“ die Wörter „für das Ganztagsangebot“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Beitrag für das außerunterrichtliche Angebot „sichere 13“ beträgt einheitlich 38,00 € im Monat.“

3. § 4 Absatz 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„Solange und soweit der Kreis Heinsberg (Kreisjugendamt) in Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagesesschule vorsieht, dass er den Kommunen des Kreisjugendamtsbezirks von diesen erlassene Elternbeiträge in den in den Richtlinien geregelten Fällen anteilig oder ganz erstattet, können die Beitragspflichtigen einen Antrag auf (anteiligen) Erlass stellen,

- a) wenn gleichzeitig zum OGS-Besuch ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte im Jugendamtsbezirk des Kreises Heinsberg besucht,
- b) wenn gleichzeitig zum OGS-Besuch ein Geschwisterkind in einem der letzten beiden Kindergartenjahre eine Kindertagesstätte im Jugendamtsbezirk des Kreises Heinsberg besucht.

Die jeweils aktuellen Richtlinien des Kreisjugendamtes zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagesesschule stehen im Service-Portal der Stadt Wegberg online unter dem Stichwort Offener Ganzttag (OGS) als Download zur Verfügung.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

| „Monatliche Elternbeiträge | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|-------------------|
| Beitragsstufe | Jahreseinkommen | Beitrag pro Monat |
| 1 | bis 27.000 Euro | 34,00 Euro |
| 2 | 27.000,01 Euro bis 38.000,00 Euro | 59,00 Euro |
| 3 | 38.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro | 86,00 Euro |
| 4 | 50.000,01 Euro bis 62.000,00 Euro | 115,00 Euro |
| 5 | 62.000,01 Euro bis 74.000,00 Euro | 141,00 Euro |
| 6 | 74.000,01 Euro bis 86.000,00 Euro | 167,00 Euro |
| 7 | 86.000,01 Euro bis 98.000,00 Euro | 190,00 Euro |
| 8 | 98.000,01 Euro bis 110.000,00 Euro | 210,00 Euro |
| 9 | über 110.000,00 € | 221,00 Euro“ |

5. In der Anlage 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| „Täglicher Elternbeitrag – Ferienbetreuung | | |
|---|------------------------------------|------------------------|
| Beitragsstufe | Jahreseinkommen | Beitrag pro Tag |
| 1 | bis 27.000 Euro | 2,00 Euro |
| 2 | 27.000,01 Euro bis 38.000,00 Euro | 3,00 Euro |
| 3 | 38.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro | 4,00 Euro |
| 4 | 50.000,01 Euro bis 62.000,00 Euro | 5,00 Euro |
| 5 | 62.000,01 Euro bis 74.000,00 Euro | 6,00 Euro |
| 6 | 74.000,01 Euro bis 86.000,00 Euro | 7,00 Euro |
| 7 | 86.000,01 Euro bis 98.000,00 Euro | 8,00 Euro |
| 8 | 98.000,01 Euro bis 110.000,00 Euro | 9,00 Euro |
| 9 | über 110.000,00 € | 10,00 Euro“ |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 15. Juni 2023

gez.
Michael Stock
Bürgermeister